

PROTOKOLL

des Gemeinderates

Sitzung vom 26. Januar 1998

Gegenstand: 17.5.1

Gebäude und Areal der EWG: Gemeindeverwaltung; Saal;
Regelung für Konsumation

Artikel: 59

Der Saal der Gemeindeverwaltung wurde bisher nur für Sitzungen und Besprechungen im "trockenen" Rahmen benützt. Nun stellt ein Verein die Frage, in welchem Umfang eine Konsumation während einer Generalversammlung möglich ist.

Erwägungen

- a) Der Saal der Gemeindeverwaltung soll in seiner von Anfang an vorgesehenen Zweckbestimmung als Lokal für Gemeindeanlässe, Partei- und Vereinsversammlungen benützt werden. Dies schliesst eine Konsumation in einem zu bezeichnenden Rahmen mit ein.
- b) Es ist deshalb die nötige Infrastruktur bereitzustellen und es sind verbindliche Regeln für eine Benützung festzulegen.
- c) In erster Linie gilt der Grundsatz, dass der Saal kein Ort von Festivitäten sein kann und deshalb nur eine eingeschränkte Konsumationsmöglichkeit besteht. Dies ist auch damit zu begründen, dass die jederzeitige Benützung für geschäftliche Besprechungen Vorrang hat und die nötigen Voraussetzungen dazu sichergestellt werden müssen.

Beschluss

1. Im Saal der Gemeindeverwaltung ist im Rahmen von Vereins- und Parteiveranstaltungen eine beschränkte Konsumation möglich.
2. Diese Möglichkeit umfasst den Ausschank von Getränken und das Servieren einer sogenannten kalten Küche.
3. Wie im restlichen Gemeindehaus herrscht auch im Saal ein Rauchverbot. Für Raucher steht die Terrasse im 1. OG mit dem nötigen Aschenbecher zur Verfügung.
4. Die Benützer sind für Einrichtung des Lokals, die Reinigung von Geschirr, Mobiliar und Räumlichkeiten nach dem Anlass, die Abfallentsorgung und die Wiederherstellung der ursprünglichen Tischordnung selbst verantwortlich. Am Ende der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass alle Lichter gelöscht werden.

5. Die gemeindeinterne Aufsicht ist durch das Sekretariat der Gemeindekanzlei sicherzustellen, wo auch ausschliesslich Reservierungen möglich sind.
6. Es wird die nötige Infrastruktur bereitgestellt (Gläser, Geschirrtücher, Abfallsäcke, Reinigungsmaterial etc.). Auf die Ausrüstung mit Geschirr und Besteck wird ausdrücklich verzichtet. Hierfür sind die Veranstalter im Rahmen eines Partyservices selbst verantwortlich.
7. Einrichtung und Reinigung sowie An- und Ablieferung sind nur ausserhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung möglich und es ist ausschliesslich der rückwärtige Zugang zum Saal zu benützen.
8. Protokollauszüge an:
 - interessierte Veranstalter als Benützungsregelung
 - Herrn Bernhard Waldmeier, Abwart
 - ARC, Allround Cleaning Rheinfelden AG, Baslerstrasse 8. 4310 Rheinfelden
 - zu den Akten

Für getreuen Protokollauszug

Gemeinderat Kaiseraugst

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber



Max Heller

Fritz Kammermann

Versand: - 4 FEB. 1998